



**Textliche Festsetzungen**

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Nutzungen zulässig, die mit der Erholungsfunktion des Waldes und der Umweltbildung verbunden sind und der Erholungsfunktion sowie der Umweltbildung dienen.
- Zulässig ist eine Baumschwebebahn mit einer maximalen Streckenlänge von 1.000 m.
- Im nördlichen Sondergebiet ist die Errichtung eines Startturms mit allen erforderlichen baulichen Anlagen zur Unterbringung der Materialien und zum Schutz des Personals und der Nutzer mit einer maximalen Flächengröße von 7,0 x 7,0 m zulässig.
- Die maximal zulässige Höhe des Startturms (OK Dach) beträgt 15 m über gewachsenem Gelände.
- Im südlichen Sondergebiet ist die Errichtung einer Landeplattform mit allen erforderlichen baulichen Anlagen zur Unterbringung der Materialien und zum Schutz des Personals und der Nutzer mit einer maximalen Flächengröße von bis zu 100 m² zulässig.
- Die maximal zulässige Höhe der Landeplattform (OK Dach) beträgt 7,0 m über gewachsenem Gelände.
- Die maximal zulässige Anzahl von Stützen zur Aufhängung der Schwebebahnkonstruktion ist auf 25 Stützen im gesamten Geltungsbereich begrenzt.
- Die maximal zulässige Höhe der erforderlichen Stützen darf 25 m über gewachsenem Boden nicht überschreiten.
- Die maximal zulässige Geschwindigkeit der Personen in den Gurten beträgt 15 km/h.
- Bei der Nutzung der Baumschwebebahn darf die maximal zulässige Anzahl von 60 Personen pro Stunde nicht überschritten werden. Hierfür ist ein Mindestzeitfenster zwischen den Startvorgängen von 1 min einzuhalten.
- Bezugspunkt für Höhenangaben ist der trigonometrische Punkt (TP) mit einer Höhe von 481,48 m ü. NN.
- Der Waldcharakter ist dauerhaft zu erhalten. Die Bäume im Geltungsbereich sind zu erhalten und bei Abgang oder mutwilliger Zerstörung durch standortgerechte autochthone Nachpflanzungen zu ersetzen.  
Für die Entnahme ist Nachpflanzung mit Eichen (Quercus) durchzuführen.

Entnahme	Nachpflanzung
Laubholz	1 : 3
Nadelholz	1 : 1

- Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes ist eine verletzungsfreie Befestigung der Konstruktion der Baumschwebebahn sicher zu stellen. Der Baumschutz bei Aufbau der Baumschwebebahn ist durch Einhaltung der ZTV-Baumpflege (2005) zu sichern
- Zur Vermeidung der Schädigung oder Tötung von Tieren sind Baustraßen, Stellplätze, Lagerflächen und Baugruben durch Kleintierschutzzäune zu sichern.
- Der Baumschutz im Baustellenbereich ist gem. DIN 18920 sicher zu stellen.
- Um den Waldcharakter und die Funktionen des Waldes zu erhalten und wieder herzustellen, ist die Anlage bei einer Nutzungsaufgabe von mehr als 3 Jahren vollständig zurück zu bauen und der Ursprungszustand wieder herzustellen. Zur Sicherung des Rückbaus ist eine angemessene Sicherheitsleistung, die im Rahmen der Baugenehmigung festgesetzt wird, nachzuweisen.
- Bei der Ausführung der Gebäude und Anlagen sind Tötungs- und Verletzungsrisiken für Tiere bestmöglich auszuschließen.
- Festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen  
Folgende im Umweltbericht zum Bebauungsplan 69 „Baumschwebebahn“ festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend Baufortschritt umzusetzen:  
Maßnahmennummer: (S = Schutzmaßnahmen; A = Ausgleichsmaßnahme)  
S 3 Beschränkung der Betriebszeiten auf Zeiten zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang  
S 5 Erstellung von Bauablaufplan und Baustelleneinrichtungsplan (Maßnahmenblatt S5)  
S 6 Berücksichtigung tierökologischer Aspekte während des Baus und des Betriebes der Anlage (Maßnahmenblatt S6)  
S 8 Reglementierung von Baumfällungen und Gehölzrodungen (Maßnahmenblatt S8)  
S 9 Aufstellung eines Forstschutzkonzeptes (Maßnahmenblatt S9)  
S 10 verletzungsfreie Befestigung der Baumschwebebahn im vorhandenen Baumbestand  
S 11 Regelungen zu Art, Umfang und Intensität von Licht im Außenbereich (BUWAL 2005)  
S 12 Vorgaben zu Umfang und Grad der Befestigung von Nebenflächen wie Stellplätzen und Wegen (Wanderwege)  
S 13 Ökologische Baubegleitung (Maßnahmenblatt S13)  
S 15 Rückbaupflichtung  
A 1 Besucherlenkung (Maßnahmenblatt S5)  
A 2 Gewässerrenaturierung (Maßnahmenblatt A2)  
A 4 Entsiegelung (Maßnahmenblatt A4)

**Planzeichenerklärung**

- Flächen für Wald
- Sondergebiet gem. § 11 BauNVO  
Zweckbestimmung: Wald mit baulichen Anlagen für die Baumschwebebahn
- Umgrenzung von Schutzgebieten  
Biotope gem. § 30 NatSchG  
als natürl. Übernahme
- Topographischer Punkt (TP)  
Höhenangabe in NN
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahme:  
§ 30 BNatSchG geschützte Biotope

**Präambel**  
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg den Bebauungsplan Nr. 69/1 „Baumschwebebahn“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Örtlichen Bauvorschrift und die Begründung als Satzung beschlossen.

Bad Harzburg, den 04.09.2019  
Abrahms  
Bürgermeister

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69/1 „Baumschwebebahn“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB am 17.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Harzburg, den 20.05.2019  
Abrahms  
Bürgermeister

**Planunterlage**  
Kartengrundlage: ALKIS  
Gemarkung Bad Harzburg Forst I, Flur 1  
Liegenschaftskarte  
Maßstab 1 : 1000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2019, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand von 2019).

**Behördenbeteiligung**  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.05.2019 am Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

Bad Harzburg, den 22.05.2019  
Abrahms  
Bürgermeister

**Öffentliche Auslegung/Vereinfachtes Verfahren**  
Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69/1 „Baumschwebebahn“ und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69/1 „Baumschwebebahn“ und die Begründung haben vom 27.05.2019 bis 27.06.2019 gemäß § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bad Harzburg, den 28.06.2019  
Abrahms  
Bürgermeister

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat den Bebauungsplan Nr. 69/1 „Baumschwebebahn“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.09.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Harzburg, den 04.09.2019  
Abrahms  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB am 22.11.2019 in der öffentlichen Tageszeitung und auf der Internetseite der Stadt Harzburg ([www.stadt-bad-harzburg.de](http://www.stadt-bad-harzburg.de)) bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 22.11.2019 in Kraft getreten.

Bad Harzburg, den 25.11.2019  
Abrahms  
Bürgermeister

**Verletzung von Vorschriften**  
Innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 69/1 „Baumschwebebahn“ ist keine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den  
Abrahms  
Bürgermeister



**Stadt Bad Harzburg**  
Bebauungsplan Nr. 69/1  
"Baumschwebebahn"  
1. Änderung gem. § 13 BauGB  
Maßstab 1 : 1000  
Stadt Bad Harzburg - Baumt - September - 2019